

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

69 Umweltamt

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Hagen zum Planfeststellungsverfahren 6-streifiger Ausbau der A 45 vom Autobahnkreuz (AK) Hagen (Bau-km 33+180) bis zum AK Westhofen (Bau-km 23+920).

Beratungsfolge:

25.08.2021 Bezirksvertretung Hagen-Nord
26.08.2021 Bezirksvertretung Hohenlimburg
14.09.2021 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität
15.09.2021 Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung
23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren 6-streifiger Ausbau der A 45 entsprechend der Verwaltungsvorlage.

Kurzfassung

Die Bezirksregierung (BR) Arnsberg hat die Stadt Hagen um Stellungnahme zum o. g. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A 45 gebeten. Auf Hagener Stadtgebiet wird die A45, beginnend am Autobahnkreuz (AK) Hagen in Fahrtrichtung Dortmund um einen Fahrstreifen erweitert. Die Stellungnahme der Stadt Hagen wurde fristgerecht unter Vorbehalt des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen am 23.09.2021 zum 06.08.2021 an die BR Arnsberg übersandt. Die Unterlagen lagen öffentlich vom 07.06.2021 bis 06.07.2021 bei der Stadt Hagen aus.

Begründung

Ausbau der A 45

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat am 14.12.2020 i. d. F. vom 30.04.2021 (ab 01.01.2021 durch ihre Rechtsnachfolgerin Autobahn GmbH) für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst den 6-streifigen Ausbau der A 45 auf den Gebieten der Städte Schwerte, Hagen und Dortmund vom AK Hagen bis zum AK Westhofen, wobei hier die Fahrtrichtung (FR) Dortmund von zwei auf drei Fahrstreifen erweitert wird. In FR Frankfurt a. M. sind bereits drei Fahrstreifen vorhanden. Bei dem Ausbau der A 45 handelt es sich um einen Autobahnausbau im Bestand. Im Rahmen der vorgesehenen Fahrbahnverbreiterung werden weder die Straßenachse der A 45 noch die Gradienten der beiden Richtungsfahrbahnen verändert. Es ist vorgesehen, neben dem Ausbau der Strecke der A45 einschließlich den notwendigen Folgemaßnahmen, auch das AK Westhofen entsprechend der zukünftigen Verkehrsbelastungen umzubauen (aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit). Hier ist wegen des starken Richtungsverkehrs Bremen/Frankfurt a. M. der Bau einer halbdirekten Verbindungsrampe erforderlich. Das AK Hagen wird im nördlichen Teil lediglich an den 6-streifigen Ausbau der A45 angepasst.

Der 6-streifige Ausbau der A 45 beginnt am AK Hagen und endet am AK Westhofen. Damit ergibt sich eine gesamte Länge der Baumaßnahme im Zuge der A 45 von ca. 9,26 km.

Entlang der der A 45 werden bedingt durch die Aus - und Umbaumaßnahmen umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und/oder Wänden durchgeführt. Zudem wird lärmindernder Asphalt eingebaut.

Der Kartenausschnitt (siehe **Anlage 1**) vermittelt einen Überblick über den Ausbaubereich.

Stellungnahme der Stadt Hagen

Durch die Stadt Hagen wurden u. a. Hinweise und Anregungen zu folgenden Themen in Bezug auf die o. g. Planfeststellung geltend gemacht:

- zu Bauleitplanungen im Bereich des Vorhabens,
- zu Konfliktbereichen hinsichtlich des Denkmalschutzes und der Archäologie,
- zur Bauausführung sowie Baustelleneinrichtung,
- zu Brand- und Katastrophenschutzvorgaben,
- zur Berücksichtigung evtl. betroffener Kanalbauten,
- zu Altlastenverdachtsflächen und Kampfmittelüberprüfung,
- zur Gewässer- und Straßenunterhaltung,
- zur Vermeidung von Lärmimmissionen und Luftschadstoffen in der Nähe von Wohnbebauung sowie
- zu Vorgaben zum Schutz der Flora und Fauna.

Die Stellungnahme der Stadt Hagen ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Weiteres Verfahren

Die Verwaltung hat die o. a. Stellungnahme zur Fristwahrung vorbehaltlich des Ratsbeschusses am 23.09.2021 an die BR Arnsberg gesendet. Die BR wird nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen einen Erörterungstermin mit den Verfahrensbeteiligten anberaumen. Danach trifft die BR die Entscheidung über das Vorhaben in Form eines Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird anschließend öffentlich bekannt gemacht.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

negative Auswirkungen

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Der Ausbau von Autobahnen zur Nutzung von Individual- und Wirtschaftsverkehren hat grundsätzlich negative Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung. Der Ausstoß von Schadstoffen und Lärmemissionen sowie der Flächenverbrauch steigen dadurch i. d. R. an.

Im vorliegenden Fall steigt auf dem erwähnten Streckenabschnitt der A 45 durch den 6-spurigen Ausbau zwar der durchschnittliche tägliche Verkehrsstärkewert von 92.800 Kfz/24 h im Jahr 2015 auf rund 102.000 Kfz/24 h im Jahr 2030. Aufgrund technischer Maßnahmen zur Emissionsminderung an KFZ wird sich die

Fahrzeugflotte aber zukünftig verändern, sodass zukünftig mit geringeren Emissionsfaktoren der Kraftfahrzeuge zu rechnen ist. Im Planfall werden die Grenzwerte der 39. BlmSchV eingehalten bzw. unterschritten.

Hinsichtlich der Lärmemissionen werden aktive Lärmschutzmaßnahmen (u. a. lärmindernder Fahrbahnbelag, Lärmschutzwände) durchgeführt. Zudem besteht teilweise Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

Der Flächenverbrauch wird im vorliegenden Fall im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatschG und des LNatschG NW ausgeglichen. Dabei werden beispielsweise folgende Optimierungsmaßnahmen in den Planunterlagen aufgeführt: Baum- und Gehölzpflanzungen, Begrünungen, Entsiegelungen und Rückbau des Parkplatzes Kahlenberg, naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebecken.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Arlt
Beigeordneter

gez.
Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Planung

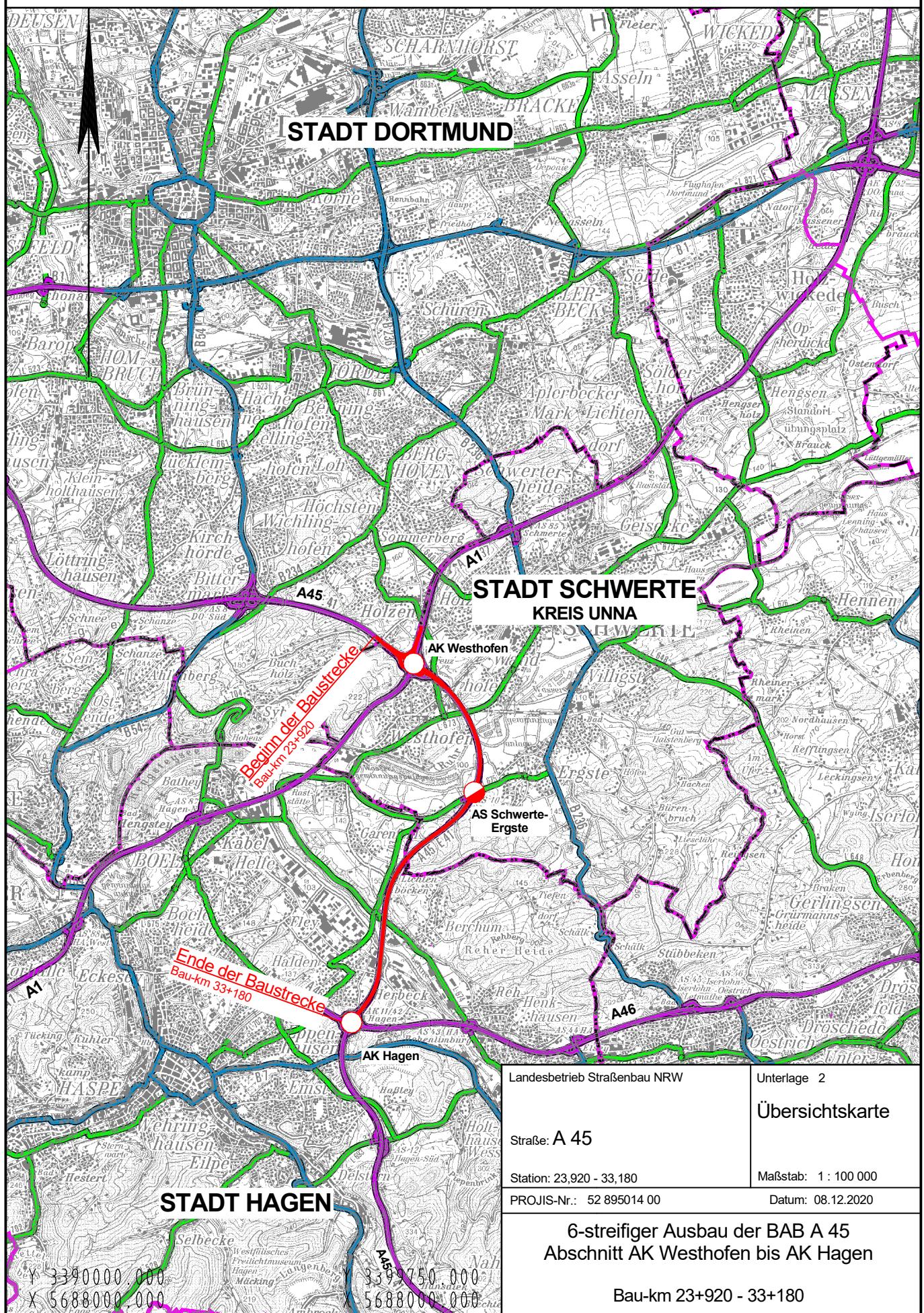
-  Knotenpunkt planfrei
-  Knotenpunkt teilplanfrei
-  Planung

Straßennetz

-  vorhanden
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Landesstraße

Verwaltung

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze





Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg
Postfach

59817 Arnsberg

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und
Bauordnung

Rathaus I, Rathausstr 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Inge Fischer, Zimmer 405
Tel. 02331 207-5921
Fax. 02331 207-2461
stadtplanung@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.05.2021, 25.04-1.11-01/20

Mein Zeichen, Datum
61/20C, 21.07.2021

**Stellungnahme der Stadt Hagen
zum Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 45
vom AK Hagen (Bau-km 33+180) bis zum AK Westhofen (Bau-km
23+920)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Hagen wurde gebeten, bis zum 06.08.2021 zu dem oben genannten Planfeststellungsverfahren Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme geht Ihnen unter Vorbehalt des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen am 23.09.2021 fristgerecht zu.

Im Weiteren folgen **Hinweise und Anregungen der beteiligten Fachbereiche, -ämter und Behörden der Stadtverwaltung Hagen** in Bezug auf die eingereichten Planungsunterlagen, die hiermit geltend gemacht werden.

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hagen wird die A 45 als Fläche für den überörtlichen Verkehr (Bundesautobahn) dargestellt. Die Trassenführung des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 45 entspricht den Darstellungen des FNP.

Entlang des Streckenabschnitts des geplanten Autobahnausbau sind sieben Bebauungspläne anliegend.

Bei den Bebauungsplänen Nr. 4/02 (545) *Gewerbliche Baufläche Villigster Straße/Steinbergstraße 1*, Änderung nach § 13 BauGB und 2/21 (705) *Industriegebiet Dolomitstraße* (Einleitung) liegt der Ausbaubereich nicht im Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes.



STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

In den Bebauungsplänen Nr. 9/77 (313) *Entwicklungsgebiet Unteres Lennetal/Halden - Bereich Ost -*, Nr. 1/78 (331) *Entwicklungsgebiet Unteres Lennetal /Halden - Bereich Ost und angrenzender Bereich -* sowie Nr. 19/79 (364) *Südfeld Entwicklungsgebiet Unteres Lennetal/Halden - Bereich Süd -* sind die Bereiche, die ausgebaut werden sollen, als Flächen für Autobahnen festgesetzt.

Gemäß der Planunterlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/21 (704) *Gewerbegebiet Villigster Straße* (Einleitung) Flächen für eine Baustraße und Oberbodenmiete sowie eine Fläche für ZSB vorhanden. Hier wird darauf hinzuweisen, dass diese Flächen nur temporären Bestand haben dürfen, um das zukünftige Bebauungsplanverfahren nicht zu behindern.

Der westliche Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9/98 (498) *Gewerbliche Bauflächen Hagener Kreuz/Südfeld* entlang der A45 ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Aufgrund der räumlichen Nähe zur A45 ist dieser Bereich als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes umgrenzt. Zum Schutz ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von höchstens 3 m bzw. 6 m über der Fahrbahndecke der A45 festgesetzt. In vereinzelten Teilbereichen ragt der Ausbau der A45 hier wenige Meter in die öffentliche Grünfläche des Bebauungsplanes. Die an das Baufeld angrenzenden Böschungsbereiche sollen zur Kompensation und zur landschaftlichen Einbindung des Straßenkörpers soweit wie möglich mit Gehölzen bepflanzt werden und zugleich als Haselmaushabitat optimiert werden. Aufgrund des geringen Eingriffs (der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes bleibt erhalten) und der Aufwertung der Fläche sind keine Auswirkungen gegen bauleitplanerische Tätigkeiten im Bereich dieses Bebauungsplanes vorhanden.

Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)/Stadtarchäologie

Die UDB der Stadt Hagen verweist auf die Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 01.02.2018 an den Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Zu Detailabsprachen betr. evtl. Konfliktbereiche und hinsichtlich der weiteren Planungen und der Vorgehensweise im Fall von archäologischen Untersuchungen, ist die Stadtarchäologie Hagen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu kontaktieren. Ansprechpartnerin: Mirjam Kötter, Tel. 02331/207-3026, mirjam.koetter@stadt-hagen.de

Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Aus den Unterlagen zum 6-streifigen Ausbau der A45 vom AK Hagen bis zum AK Westhofen ist ersichtlich, dass im Rahmen der vorgesehenen Fahrbahnverbreiterung weder die Straßenachse der A45 noch die Gradienten der beiden Richtungsfahrbahnen verändert werden sollen. Das AK Hagen wird im nördlichen Teil lediglich an den 6-streifigen Ausbau der A45 angepasst. Daher werden keine bis wenige Belange des Baulastträgers tangiert.



Folgende Hinweise bitten wir zu berücksichtigen.

Sofern im Zuge des Ausbaus öffentliche Infrastruktureinrichtungen der Stadt Hagen in Anspruch genommen werden müssen, ist dies im Vorfeld mit dem Baulastträger der Stadt Hagen und dem Wirtschaftsbetrieb der Stadt Hagen (WBH) abzustimmen.

Im Bereich des Ausbaus der A 45 kreuzt die Straße „Garenfelder Weg“ über eine Brücke. Laut Erläuterungsbericht (Ziffer 4.3.2) ist diese Brücke nicht für den 6-streifigen Ausbau ausreichend dimensioniert. Sie wird laut Tabelle 10 (Seite 59) als Ersatzneubau deklariert. Sobald entsprechende Detailpläne vorliegen, sind diese an den Baulastträger (Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen) und an den WBH einzureichen. Die beabsichtigte Bauzeitplanung ist der Stadt und dem WBH frühzeitig vorzulegen, damit entsprechende Umleitungsverkehre beplant werden können. Sofern weitere städtische Infrastruktureinrichtungen betroffen sein sollten, gilt der gleiche Informations- und Abstimmungsweg.

Sofern öffentliche Infrastruktureinrichtungen infolge der Maßnahme in Anspruch genommenen werden müssen und diese unter den Baustellenverkehr in Mitleidenschaft gezogen werden, sind diese dem ursprünglichen Zustand mindestens gleichwertig wiederherzustellen

Nach Fertigstellung etwaig wiederherzustellender öffentlicher Infrastruktureinrichtungen hat die Abnahme ausgeführter Wiederherstellungsarbeiten mit dem WBH und dem Baulastträger der Stadt Hagen stattzufinden

Verkehrsrechtliche Anordnungen gem. § 45 StVO sind entsprechend rechtzeitig beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier 32/04 - Verkehrsan-gelegenheiten- zu beantragen und zu beachten.

Eventuelle Umleitungsverkehre durch das Stadtgebiet sind zu vermeiden bzw. mit dem Fachbereich 32/04, dem Baulastträger und dem WBH im Vorfeld abzustimmen.

Sollte es im weiteren Verlauf zu einem Grunderwerb, Gestattungen oder Baustellen-einrichtungen kommen, dann ist der Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen (60/40 - Sachgruppe Grundstücksverkehr) zu kontaktieren.

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Hagen (WBH)

Der WBH nimmt zu den Aspekten Stadtentwässerung, Gewässerunterhaltung, Straßenunterhaltung und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Stadtentwässerung

(Ansprechpartner: Herr Fitz/ Herr Kiesewetter Tel. 3677 – 131 / 130)

In der Dolomitstraße und im Gleisbereich der Bahnstrecke Hagen-Hohenlimburg befinden sich öffentliche Kanalisationssanlagen. Entsprechende Auszüge sind als **Anlage 1** beigelegt. Bei der beabsichtigten Baumaßnahme ist das beigelegte **Merkblatt zum Schutz von öffentlichen Kanälen und zugehörigen Sonderbauwerken des Wirtschaftsbetriebes Hagen** zu beachten.



Es wird darauf hinweisen, dass Privatkanäle, Stutzen und Hausanschlüsse, bzw. Hausanschluss-kanäle unvollständig sind und für deren Lage keine Gewähr übernommen wird.

Zu den öffentlichen Kanalisationsanlagen müssen in **offener Bauweise** grundsätzlich folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- bei Kreuzungen mit Verrohrungen sind mind. 0,40 m im Lichten (bei Rohrvortrieb 0,50 m i. L.) einzuhalten;
- horizontaler Regelabstand bei Schacht- und Sonderbauwerken: 1,00 m i. L.;
- bei Parallelverlegung horizontaler Mindestabstand 1,00 m i. L.

Bei **geschlossener Bauweise** sind die Abstände gemäß o.g. **Merkblatt (siehe Anlage 2)** zu beachten.

Bei örtlichen Besonderheiten kann mit Zustimmung des WBH von den genannten Abständen abgewichen werden. Ggf. ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem WBH – Betrieb und Unterhaltung, Tel. 02331-3677-231 (Herr Spuddig), eine Abstimmung/Ortsbesichtigung u.a. zwecks Festlegung der genauen Leitungstrassen durchzuführen.

Gewässerunterhaltung

(Ansprechpartner: Herr Horn Tel. 3677 – 188)

Grundsätzlich sind die Aspekte der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbau auskömmlich berücksichtigt und beurteilt.

Jedoch besteht zur „Maßnahme A 2 Rückbau von Sohlbefestigungen im Kahlenbergbach“ im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Abstimmungsbedarf. Der Bereich wird aktuell durch die Renaturierungsmaßnahme „2. BA Dynamisierung Lenne, Stat. km 2+330 - km 4+000“ bearbeitet. Der Einlaufbereich in die Lenne wird naturnah ausgebildet. Von einer Entfernung der Sohlbefestigung auf der restlichen Länge von ca. 60cm wird nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen jedoch abgesehen. Es hat sich ein standortgerechter Gehölzsaum aus hauptsächlich Schwarzerlen etabliert, zudem ist die Sohl- und Uferbefestigung zwischen 20 und 40 cm mit Oberboden überdeckt. Nach Abwägung des Ist-Zustandes und eines zu erstellenden Soll-Zustandes wurde entschieden den Bereich nicht zu bearbeiten, da keine wesentliche Verbesserung des Zustandes erreicht würde und der standortgerechte Gehölzsaum vollständig entfernt werden müsste.

Straßenunterhaltung

(Ansprechpartner: Herr Ilausky Tel. 3677 - 190)

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Der Waren- und Individualverkehr auf städtischen Verkehrswegen, sollte während der Baumaßnahme möglichst störungsfrei funktionieren.

Sollte es bei der Andienung der Baumaßnahme zu Schwerlastverkehr auf städtischen Verkehrsflächen kommen, die nicht eigens dafür ausgelegt sind, ist der WBH (zusätzlich zur Straßenverkehrsbehörde) im Vorfeld zu informieren. Ggf. sind die betroffenen Verkehrswege zu ertüchtigen. Hierzu muss im Vorfeld ein Ortstermin über Herrn Spannaus (Tel.: 02331-3677-230, E-Mail: uspan-naus@wbh-hagen.de)



erfolgen. Bei allen weiteren Eingriffen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen, ist ebenfalls im Vorfeld der WBH zu informieren und ggf. ein Ortstermin über Herrn Spannaus zu vereinbaren. Bereits definierte Auflagen, welche in Teilbereichen abgestimmt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Forstwirtschaft

(Ansprechpartner: Herr Holl Tel. 3677 - 284)

Angrenzend an die A45 liegt Abteilung 86 L (Höhe Halden).

Bei der Ausführung der Arbeiten sind Bäume und Sträucher im Umfeld der Baumaßnahme sowie das Wurzelwerk der angrenzenden Bäume und Sträucher zu schonen. Ein Abstand von mindestens 1 Meter zu vorhandenen Bäumen ist einzuhalten.

Das Befahren der angrenzenden Waldbestände ist nicht gestattet. Jegliche Form der Lagerung von Erdaushub und Baumaterial oder das Abstellen von Fahrzeugen in den angrenzenden Waldflächen ist nicht gestattet.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Abteilung vorbeugende Gefahrenabwehr)

Für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und den Rettungsdienst gilt Folgendes:

Gemäß § 4 des Bundesfernstraßengesetzes sind Zugriffszeiten der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei zeitkritischen Einsätzen auch während der Bauzeiten einzuhalten. Insbesondere die Möglichkeit der Rettungsgassenbildung ist ein entscheidender Faktor zur Wahrung der Hilfsfristen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sicherheitstechnische Abstimmungen in gesonderten Besprechungen mit den Bedarfsträgern und den bauausführenden Firmen durchgeführt werden.

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Wie im Erläuterungsbericht (S. 138) dargestellt wird vor der Durchführung der Baumaßnahme eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt.

Laut dem Bedarfsträger werden die Anträge zeitnah vor Bauausführung gestellt. Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32/03) ist ggfs. zu beteiligen.

Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Der Fachbereich informiert über die zwischen Hagen und Unna momentan stattfindenden Abstimmungsarbeiten (bezüglich der Grenzpunkte) entlang der Katasteramtsgrenze. Die A45 schneidet die Katasteramtsgrenze zum Kreis Unna.

Umweltamt

Generelle Umweltplanung

Aus Sicht der generellen Umweltplanung werden folgende Hinweise gegeben: Die betroffenen Anwohner*innen sind während der Bauphase umfassend über die



geplanten Bautätigkeiten je Bauphase zu informieren. Vorgeschlagen wird dies regelmäßig (monatlich) durch Hauswurfsendungen in den betroffenen Wohngebäuden zu tun.

Sinnvoll sind die beabsichtigten Vereinbarungen mit den Anwohner*innen zu den Ruhe- und Arbeitszeiten, damit die Akzeptanz auf beiden Seiten erhöht wird. Besonders schallintensive Tätigkeiten, wie das Rammen oder Stemmen, sind auf den Zeitraum nach 9 Uhr morgens zu legen. Die Beschränkung der Bautätigkeit auf maximal 8 Stunden pro Tag sollte eine grundlegende Maßnahme zur Verringerung der Baulärmmissionen darstellen.

Im Nachtzeitraum soll in Bereichen, in denen eine Nachtarbeit nicht zwingend erforderlich ist, komplett auf Nachtarbeit verzichtet werden oder zu mindestens, dort wo eine Nachtarbeit zwingend erforderlich ist, eine eingeschränkte Nachtarbeit erfolgen.

In den Bereichen, in denen aufgrund von Sperrpausen Nachtarbeit zwingend erforderlich ist kann auch eine auswärtige Unterbringung in Erwägung gezogen werden.

Zur Minderung von allgemeinen Baustellengeräuschen sollte eine Sensibilisierung des Baustellenpersonals für das Thema Lärm erfolgen. Zudem empfiehlt es sich, eine kontinuierliche Baulärmmessung im Umfeld ist zu empfehlen.

Das vorliegende Luftschadstoffgutachten über den Vorentwurf der Planung dient auch als Grundlage für die Vorlage beim Ministerium und bewertet die Immissionen hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit nach der 39. BlmSchV.

Im Sinne einer ungünstigsten konservativen Betrachtung wurden die Emissions- und Immissionsprognosen auf Grundlage der Verkehrsprognose 2030 für eine Fahrzeugflotte des Jahres 2025 durchgeführt. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur technischen Emissionsminderung ist in späteren Jahren mit geringeren Emissionsfaktoren der Kraftfahrzeuge zu rechnen. Daher werden die tatsächlich entstehenden Emissionen und Immissionen des Straßenverkehrs eher überschätzt.

Es ist zu begrüßen, dass nach den Ergebnissen des Gutachtens die Feinstaubbelastungen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten (Wohnbebauung) die Grenzwerte für die Jahresmittelwerte nach der 39. BlmSchV unterschritten werden. Die ermittelten PM_{2,5}-Jahresmittelwerte liegen mit maximal 14 µg/m³ deutlich unter dem Grenzwert von 25 µg/m³. Auch die ermittelten PM₁₀-Jahresmittelwerte liegen mit maximal 20 µg/m³ deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m³. Bei diesen PM₁₀-Immissionen ist davon auszugehen, dass an den Fassaden der betrachteten Gebäude die nach der 39. BlmSchV zulässigen 35 Überschreitungstage für den PM₁₀-Tagesmittelwert nicht erreicht werden.

Die NO₂-Immissionen im Nullfall zeigen längs der Autobahnen die erwarteten hohen Konzentrationen. An der nächstgelegenen Bebauung gibt es jedoch keine Überschreitungen des NO₂-Grenzwertes von 40 µg/m³.



Im Planfall wird durch die Verkehrszunahmen an den Autobahnen gegenüber dem Nullfall eine Erhöhung der Schadstoffbelastungen eintreten. An der nächstgelegenen Wohnbebauung unterschreiten die prognostizierten NO₂-Immissionen auch im Planfall mit maximal 39 µg/m³ den Grenzwert von 40 µg/m³. Hier ist zu überlegen, ob eine Kontrollmessung der NO₂-Immissionen in diesem beurteilungsrelevanten Wohnbereich über bestimmte Zeiträume vorzunehmen wäre.

Es ist festzustellen, dass nach den hier dokumentierten Untersuchungen im Planfall die Grenzwerte nach 39. BlmSchV eingehalten werden. Die bei Realisierung der Straßenplanung zu erwartenden erhöhten Schadstoffbelastungen im Umfeld der Autobahn erreichen keine unzulässig hohen Werte. Für die Bereiche der Gebäudefassaden wurden Immissionen ermittelt, die ebenfalls die Grenzwerte der 39. BlmSchV unterschreiten.

Erhebliche Auswirkungen auf Klima und Luft werden nicht zu erwarten sein. Anlage- und betriebsbedingt sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustands und der bestehenden Vorbelastungen durch die A45 keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt und beeinflussen Klima und Luft daher nicht erheblich.

Untere Bodenschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen (UBB) hat keine Bedenken gegen die Erweiterung der A45, wenn die in der Zusammenfassung zum UVP-Bericht Unterlage 19.3.1 genannten Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden. Weiter hat jeder, der auf den Boden einwirkt, die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. (§4 Abs. 1 BBodSchG).

Zusätzlich sind folgende Hinweise zu beachten:

- A) Im Bereich der Autobahn sind mehrere Altlastenverdachtsflächen bekannt. Es handelt sich um folgende Bereiche:

1. AVF 9.61-776 Dolomitstr./entlang der Eisenbahlinie

Auf dem südöstlichen Betriebsgelände sind Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Teerölen in Tiefen von 2,0 - 4,5 m unter GOK gefunden worden. Der Schaden erstreckt sich vermutlich linear entlang des ehemaligen Bachbettes (Ölmühlenbach) in SO-NW-Richtung.

2. AVF 9.61-716 Lärmschutzwall entlang der BAB 45 (Bereich Sudfeld)

Zur Herrichtung des Lärmschutzwalles wurden im Jahre 2000 teils auch schwermetallbelastete Materialien eingebaut.

3. AVF 9.61-716a Lärmschutzwall zur Wohnbebauung

Nach Informationen aus der Bauwirtschaft ist dieser Lärmschutzwall vermutlich mit Müllverbrennungsaschen angefüllt worden. Untersuchungen dazu liegen jedoch nicht vor.

- B) Sollten in diesen Bereichen Eingriffe in den Boden erforderlich sein, so sind diese im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind vorher Bodenuntersuchungen durchzuführen.



- C) Alle Untergrundarbeiten im Bereich von Altlastenverdachtsflächen sind von einem Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu begleiten.
- D) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen und ebenfalls vorher mit der UBB abzustimmen. Die Wiederverwertung von Aushubböden hat im Vordergrund zu stehen. Ober- und Unterböden sind getrennt aufzunehmen und getrennt zu lagern. Die DIN 19731 und 18915 sowie § 12 BBodSchV sind zu beachten.
- E) Anfallender Bodenaushub, der nicht wiederverwertet werden kann, ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- F) Grundsätzlich gilt, dass bei allen Eingriffen in den Untergrund auf Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung zu achten ist. Liegen Hinweise vor, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständige UBB ist zu verständigen. In diesem Fall behält sich die UBB weitere Auflagen und Maßnahmen vor.
- G) Die UBB weist weiter darauf hin, dass nach § 4 Abs. 3 BBodSchG der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) gibt ergänzend zur Stellungnahme des WBH (Gewässerunterhaltung, siehe oben) folgenden Hinweis:
Die Änderung an den verrohrten Gewässern (Zuläufe zum Kahlenbergbach) sind vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Entsprechende Ausführungspläne sind vorzulegen.

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Die UNB hat sich aufgrund einer Beteiligung von Straßen.NRW vom 17.08.2020 bereits mit Schreiben vom 18.09.2020 zu den vorgelegten Gutachten, insbesondere dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Kortmeier Brokmann Landschaftsarchitekten (Herford, 10.07.2020) und den Artenschutzbeitrag des Büros Kortmeier Brokmann Landschaftsarchitekten (Herford, Juli 2020) geäußert. Diese Gutachten werden nun erneut, ohne Überarbeitung zur Stellungnahme vorgelegt, so dass folgende Aspekte unserer Stellungnahme vom 18.09.2020 weiterhin relevant sind:

„Es wurden Artenschutz-Untersuchungen für die nachfolgenden Tierarten vorgelegt.



1. Vögel:

- a) Avifaunistische Brutvogel-Kartierung durch Büro echolot aus dem Jahr 2009 (Brutsaison 2008)
- b) Stellungnahme zum Greifvogelvorkommen an der Lennetalbrücke durch das Büro biopace 2010
- c) Nachuntersuchung: Brutvogel-Kartierung des Baufeldes unterhalb der Lennetalbrücke (A 45), entlang der Dolomitstraße durch die Biostation Hagen 2014

Im LBP des Büros Kortemeier Brokmann (2020), S. 30, wird folgendermaßen argumentiert: „Da im Rahmen der flächendeckenden Überprüfung des Biotoptypenbestandes 2013 und 2017 keine grundsätzlichen Veränderungen hinsichtlich der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, können die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen nach wie vor als plausibel und valide angesehen werden.“

Mit dieser Argumentation, dass sich die Habitatstrukturen in den letzten Jahren nicht geändert haben sollen, werden die z.T. über 12 Jahre alten Ergebnisse (auch die überaltete Nachuntersuchung/ Stellungnahme) als valide bezeichnet. Diese Auffassung kann -insbesondere auch unter dem Aspekt, dass inzwischen die Lennetalbrücke komplett er-neuert wurde - von der Unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt werden.

Hier ist entweder der Nachweis zu führen, dass sich die Habitate bis heute nicht geändert haben, bzw. wo veränderte Habitatstrukturen vorliegen, sind diese Bereiche nachzukartieren.

Vergleichbares gilt für die Untersuchungen/Kartierungen der Amphibien und Fledermäuse. Hier ist eine Abstimmung erforderlich, welche Gutachten ggf. noch Berücksichtigung finden, bzw. wo ggf. neu kartiert werden muss.

1. Amphibien

- a) Gutachten durch Büro echolot aus dem Jahr 2008
- b) Nachkartierung an einem RRB durch das Büro biopace 2013
- c) Nachuntersuchung: Bestandsaufnahme an einem RRB an der Dolomitstraße durch die Biostation Hagen 2014

Die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vorgeschlagene Anlage von Ersatz-Gewässern als Lebensraum ist im Verlauf des Verfahrens zu konkretisieren.

2. Fledermäuse

- a) Gutachten durch Büro echolot aus dem Jahr 2008
- b) Bauwerks- und Höhlenbaumkartierung durch Büro echolot aus dem Jahr 2016
- c) Vertiefende Untersuchung durch Büro echolot aus dem Jahr 2017

Eine fledermauskundliche Baubegleitung ist namentlich zu benennen.

3. Haselmaus

Der Bericht und die Untersuchungen über das Vorkommen der Haselmaus sind aktuell. Die als Maßnahme vorgeschlagene Vergrämung, bzw. der Zeitpunkt und das



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

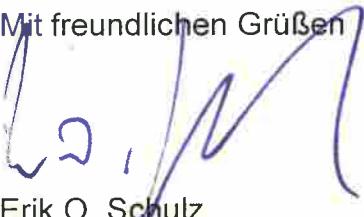
Vorgehen bei der Räumung der Flächen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Eine biologische Baubegleitung ist bereits vor Beauftragung der Bauarbeiten zu benennen.

Aufgrund des geringen Aktionsradius' der Haselmaus sind Vergrämungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen bereits sehrzeitig zu beginnen und von der biologischen Baubegleitung zu koordinieren.

4. Reptilien

Der Bericht und die Untersuchungen über das Vorkommen von Reptilien sind aus dem Jahr 2016 und können somit als aktuell gelten.

Die in der Vermeidungsmaßnahme S11 vorgeschlagene Ausgestaltung der transparenten Wandelemente der Lärmschutzwand sollte sich an den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft „Vogelschlag an Glas“ orientieren und entsprechende Markierungen gegen Vogelschlag aufweisen (Streifenmuster, keine Vogelsilhouetten).

Mit freundlichen Grüßen

 Erik O. Schulz

Anlagen:

- 1 Auszug öffentliche Kanalisationen anlagen
- 2 Merkblatt zum Schutz von öffentlichen Kanälen und zugehörigen Sonderbauwerken des WBH



Anlage 1: Auszug der öffentlichen Kanalisationsanlagen**STADT HAGEN**

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Anlage 2: Merkblatt zum Schutz von öffentlichen Kanälen und zugehörigen Sonderbauwerken des WBH



Merkblatt zum Schutz von öffentlichen Kanälen und zugehörigen Sonderbauwerken des Wirtschaftsbetriebes Hagen

Für den angefragten Bereich erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne mit den öffentlichen Kanälen und den zugehörigen Sonderbauwerken des **Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR** (WBH). Für abweichende Lagen in der Örtlichkeit wird keine Gewähr übernommen. Hydraulische und bauliche Belange werden im Rahmen dieser Anfrage nicht geprüft. Die Angaben zu Privatkanälen, Stützen und Hausanschlüssen bzw. Hausanschlusskanälen sind unvollständig und für deren Lage wird keine Gewähr übernommen. Die Hausanschlusskanäle, die in der Regel in den öffentlichen Gehwegen und Straßen liegen, befinden sich gem. der Entwässerungssatzung des WBH in Privateigentum.

Neben der öffentlichen Kanalisation des WBH befinden sich im Hagener Stadtgebiet noch **Entwässerungsanlagen** (z.B. von Straßen NRW, vom Ruhrverband) zu denen der WBH keine Auskünfte erteilen kann.

In den Bestandsplänen werden nur die eingemessenen Gewässer dargestellt. Für den überwiegenden Teil der Gewässer liegen dem WBH keine Einmessungen vor. Detaillierte Auskünfte zu den Gewässern erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen (Frau Stiller-Ludwig, Tel. 02331/207-2944).

Geplante Baukörper, gelagerte Materialien und Erdaushub dürfen die öffentliche Kanalisation statisch nicht belasten. Baukörper sind generell so zu gründen, dass der Lastabtragungswinkel unterhalb des Kanals verläuft. Bei der Errichtung von Bauwerken jeglicher Art ist für die Unterhaltung, die Sanierung oder den Neubau grundsätzlich ein Schutzstreifen für den Kanal einzuhalten. Für die Dauer des Bestehens des Kanals sind auf dem Belastungstreifen bauliche Anlagen gemäß BauO NRW und Maßnahmen zur Erstellung von baulichen Anlagen (z.B. Baugruben) sowie **Baumanpflanzungen** nur mit besonderer Genehmigung des WBH zulässig.

Der Kanal befindet sich in der Regel in der Mitte des Schutzstreifens. Die Breiten für den Schutzstreifen der öffentlichen Kanäle sind in Abhängigkeit von Ihrer Nennweite der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nennweite des Kanals	300 bis 400	500 bis 600	700 bis 1000	1100 bis 1200	1300 bis 1700	1800 bis 2000	2100 bis 2500	2600 bis 2900	ab 3000
Schutzstreifenbreite in m	6,00	6,50	7,00	7,50	8,00	8,50	9,00	9,50	10,00

Für Trennsysteme, modifizierte Mischsysteme, etc. bei denen die Nennweite der Regenwasserkäne 1100 mm nicht überschreiten muss ein Schutzstreifen von 7,50 m berücksichtigt werden. Dieser wird jeweils mit 3,75 m links und rechts der gemeinsamen Achse angesetzt. Bei größeren Nennweiten wenden Sie sich bitte direkt an den WBH, damit Sie die erforderlichen **Schutzstreifenbreiten** erhalten.

Die Abstände von Bauwerken zu den Außenkanten von Sonderbauwerken der Kanalisation sollten 5,00 m betragen.

Die aufgeführten Maße dürfen nur im Ausnahmefall und in Abstimmung mit dem WBH unterschritten werden. Wird für die Erstellung des Vorhabens in den Schutzstreifen eingegriffen,

Stand Februar 2020



ist zu Lasten des Vorhabensträgers vor und nach Beendigung der Bauarbeiten eine Beweissicherung mittels Kanalfernaugenuntersuchung durchzuführen.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die öffentliche Kanalisation durch Baumaßnahmen sollten diese rechtzeitig mit dem WBH abgestimmt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Entwässerungsplanung und Kanaldatenbank des WBH.

Für den Neubau von Rohrleitungen und Kabeln in **offener Bauweise** sowie bei Baugrundkundungen sollten grundsätzlich folgende Sicherheitsabstände zu den Entwässerungsanlagen eingehalten werden:

- bei Kreuzungen mit Verrohrungen sind mind. 0,40 m im Lichten einzuhalten;
- horizontaler Regelabstand bei Schacht- und Sonderbauwerken: 1,00 m im Lichten;
- bei Parallelverlegung horizontaler Mindestabstand 1,00 m im Lichten (zur Ermittlung des erforderlichen Abstandes kann für die Wandstärke des Kanals 1/10 der Nennweite des öffentlichen Kanals angesetzt werden).

Für den Neubau von Rohrleitungen und Kabeln in **geschlossener Bauweise** sollten grundsätzlich folgende Sicherheitsabstände zu den Entwässerungsanlagen eingehalten werden:

- bei Kreuzungen mit Verrohrungen sind 1,00 m im Lichten;
- horizontaler Regelabstand bei Schacht- und Sonderbauwerken: 1,00 m im Lichten;
- bei einer Parallelverlegung seitlich des Kanalrohres beträgt der Abstand zur Kanalaußewand 1,00 m im Lichten (zur Ermittlung des erforderlichen Abstandes kann für die Wandstärke des Kanals 1/10 der Nennweite des öffentlichen Kanals angesetzt werden);
- bei einer Parallelverlegung unterhalb des Kanalrohres beträgt der Abstand zum öffentlichen Kanal 1,00 m von der Kanalsohle (gemeint ist die Rohrinnensohle).

Bei örtlichen Besonderheiten kann gafis. mit Zustimmung des WBH von den genannten Abständen abweichen werden.

Diese Auskunft ersetzt keine Bauerlaubnis. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist mit dem WBH - Betrieb und Unterhaltung, Tel. 02331/3677-231 (Herr Spuddig) - eine Abstimmung / Ortsbesichtigung u.a. zwecks Festlegung der genauen Leitungstrassen durchzuführen. Gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Sollten noch Unklarheiten bestehen, können Sie sich gerne an den WBH (Frau Thiedemann, Tel. 02331/ 3677-282 oder Frau Mielke, Tel. 02331/ 3677-149) wenden.

Stand Februar 2020



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen